

Gesetzliche Schutzvorschriften für schwangere Frauen

1) Beschäftigungsverbote

a) vor der Entbindung

6 Wochen vor der Entbindung; werdende Mutter kann auf diesen Schutz verzichten; § 3 I MuSchG.

b) nach der Entbindung

8 Wochen nach der Entbindung (12 Wochen bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder bei ärztlicher Feststellung einer Behinderung innerhalb von 8 Wochen nach der Entbindung); Schutz nicht verzichtbar; § 3 II MuSchG.

c) ärztliches Beschäftigungsverbot

↓
§ 16 MuSchG

soweit nach einem ärztlichen Zeugnis die Gesundheit einer schwangeren Frau oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist

2) zeitliche Einschränkungen

a) Verbot der Mehrarbeit (§ 4 MuSchG)

Schwangere Frau – 18 Jahre und älter → nicht über 8,5 Stunden täglich oder nicht über 90 Stunden in Doppelwoche arbeiten

Schwangere Frau – unter 18 Jahren → nicht über 8 Stunden täglich oder nicht über 80 Stunden in der Doppelwoche arbeiten

außerdem: keine Beschäftigung in einem Umfang, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt.

(z. B. vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit 35 Stunden, im Monat nicht mehr als 151,6 Stunden arbeiten)

Ruhezeit 11 Stunden (wie § 5 I ArbZG), aber ohne Ausnahmen (die nach § 5 II, III ArbZG vom Grundsatz möglich sind).

b) Verbot der Nachtarbeit (§ 5 MuSchG)



zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

Behördliche Ausnahme möglich

c) Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 6 MuSchG)

Ausnahmen möglich